

BENUTZUNGSORDNUNG

für die gemeindeeigene Festbühne

in der Fassung vom 30. März 1994

Vorbemerkung:

Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil hat aus Haushaltsmitteln im Jahr 1992 eine Festbühne angeschafft und im Jahr 1993 ergänzt.

Der Erlass einer Benutzungsordnung ist notwendig, weil Vermögen der Gemeinde Dritten überlassen wird und die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse festgelegt werden müssen.

§ 1

Zweck

Die gemeindeeigene Festbühne wird den örtlichen Vereinen und Vereinigungen sowie den ortsansässigen Firmen (Benutzer) für Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt (Überlassung).

§ 2

Verantwortung, Haftung

(1) Für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau einschließlich des An- und Abtransports der gemeindeeigenen Festbühne ist die Gemeinde, vertreten durch den Ortsbaumeister, verantwortlich und haftbar.

(2) Die Benutzung der überlassenen gemeindeeigenen Festbühne erfolgt ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des Benutzers.

(3) Für alle Beschädigungen der gemeindeeigenen Festbühne, die durch unsachgemäße Benutzung entstanden sind, haftet der Benutzer.

§ 3

Antragstellung, Genehmigung

(1) Die Überlassung der gemeindeeigenen Festbühne ist rechtzeitig, spätestens jedoch drei Wochen vor dem vorgesehenen Überlassungstermin bei der Gemeinde (Ortsbaumeister) zu beantragen.

(2) Die Überlassung der gemeindeeigenen Festbühne erfolgt durch Genehmigung der Gemeinde (Ortsbaumeister), die schriftlich unter Beifügung einer Mehrfertigung dieser Benutzungsordnung erfolgt.

§ 4

Benutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung der gemeindeeigenen Festbühne ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

(2) Das Benutzungsentgelt gliedert sich auf als Entgelt für die Leistungen des Bauhofs (Leistungsentgelt) und als Miete für die überlassene gemeindeeigene Festbühne (Mietentgelt).

(3) Leistungsentgelt

Für den Auf- und Abbau ausschließlich des An- und Abtransports der gemeindeeigenen Festbühne ist der tatsächlich entstandene Aufwand des Bauhofs nach den jeweils geltenden Stundensätzen zu entrichten.

(4) Mietentgelt

Das Mietentgelt wird entsprechend der aufgebauten Bühnengröße wie folgt festgesetzt:

Je Quadratmeter aufgebauter Bühnenfläche 0,75 €.

Wird die gemeindeeigene Festbühne demselben Benutzer mehrere zusammenhängende Tage überlassen, wird dies als eine Benutzung abgerechnet.

(5) Der Benutzer erhält nach der Veranstaltung eine Entgeltberechnung nach den Abs. 1 bis 4 sowie ggf. für Beschädigungen nach § 2 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung.

§ 5

Beachtung besonderer Bestimmungen

Der Benutzer hat neben dieser Benutzungsordnung auch die sonstigen für Veranstaltungen geltenden rechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(09.04.1994)

Anmerkung:

In diese Benutzungsordnung wurde die Änderung durch die Währungsumstellung auf EUR eingearbeitet.